

Satzung der Schober-Stiftung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Satzung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schober-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung kann dazu verwendet werden, um die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (siehe auch § 6 der Stiftungssatzung).
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der christlichen Hospizarbeit. Der Begriff „Hospizarbeit“ ist in seiner ursprünglichen, historischen Bedeutung aus der Hospizbewegung heraus zu verstehen. Der Stiftungszweck umfasst danach auch die Palliativmedizin sowie die Trauerarbeit, also alle Bereiche, die in der WHO-Definition 2002 von „Palliative Care“ zusammengefasst sind (siehe Anhang).
 - (a) primär die Unterstützung von Schwerstkranken und Sterbenden, die in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können (ambulante Betreuung). Dieses soll durch menschliche Zuwendung, insbesondere durch Angehörige und Ehrenamtliche, neben der sächlichen Unterstützung erfolgen;
 - (b) auch die Unterstützung von stationären Einrichtungen der Hospizbewegung, insbesondere durch unmittelbare menschliche Zuwendung durch Angehörige und Ehrenamtliche, neben der sächlichen Unterstützung;
 - (c) darüber hinaus die Durchführung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für die Kultur des Sterbens, insbesondere von Informationsveranstaltungen für interessierte Fachleute und Laien sowie die Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung für diesen Bereich.
- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern:
 - (a) durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen;

(b) teilweise gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke fördern.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den nachfolgenden Zuwendungen zu diesem Vermögen (Zustiftungen).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Unter Beachtung des Stiftungszweckes ist es möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Es darf auch umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) Mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.

§ 5 Zuwendungen

(1) Zustiftungen sind Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuzuwachsen.

(2) Spenden sind dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsende Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(3) Zuwendungen können durch jedermann erfolgen. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen.

§ 6 Stiftungsmittel und ihre Verwendung

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Aus den Stiftungsmitteln sind vorweg die Verwaltungskosten zu decken und die steuerlich gebotenen oder zulässigen Rücklagen zu bilden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Bis zu einem Drittel der von den Stiftern und ihren Abkömmlingen stammenden Stiftungsmittel kann gemäß der Abgabenordnung dafür verwendet werden, um die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

(4) Über die Abs. 2 und 3 hinaus sind die Stiftungsmittel ausschließlich für den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten satzungsmäßigen Zweck zu verwenden.

(5) Die Stiftungsmittel sind zeitnah zu verwenden.

(6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Abkömmlinge, Stifterfamilie, Externe

(1) Abkömmlinge der Stifter sind die in direkter Ordnung von ihnen abstammenden Nachkommen.

(2) Im Folgenden werden die Stifter und ihre Abkömmlinge kurz als „Mitglieder der Stifterfamilie“ bezeichnet, sonstige Personen als Externe.

§ 8 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen und auch Hilfskräfte einstellen.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 840,- Euro jährlich nicht übersteigt. Der Betrag von 840,- Euro ändert sich entsprechend, wenn sich der diesbezügliche Betrag in § 31a Abs. 1 S. 1 BGB (oder im Falle einer Änderung die entsprechende Stelle im Gesetz) sich ändern sollte.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied muss ein Externer sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen, soweit wie möglich, Mitglieder der Stifterfamilie sein, sonst ebenfalls Externe.

(2) Der erste Vorstand besteht aus den im Stiftungsgeschäft bestimmten Personen:

(a) bei den Stiftern:

Frau Dr. Anna-Margarete Schober,
Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. Otmar Schober.

(b) dem Externen:

Herrn Domkapitular Norbert Kleyboldt, Generalvikar.

(3) Die Amtszeit der beiden Stifter und der zur Stifterfamilie gehörenden Vorstandsmitglieder dauert bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Amtszeit der externen Vorstandsmitglieder dauert fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Neues Vorstandsmitglied kann nur werden, wer fähig und bereit ist, die Stiftung i.S.d. Stifterwillens mit fortzuführen.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheiden über seine Wiederbestellung oder die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes die im Vorstand verbliebenen Mitglieder der Stifterfamilie.

(6) Die Entscheidung über die Neubestellung nach einem zur Stifterfamilie gehörenden Vorstandsmitglied hat, soweit möglich, vor seinem Ausscheiden zu erfolgen, damit es bei der Entscheidung noch mitwirken kann.

(7) Gehört dem Vorstand kein Mitglied der Stifterfamilie mehr an, geht das Recht zur Wiederbestellung oder Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes auf das Kuratorium über, das mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt bleiben.

(8) Ist kein weiteres Mitglied der Stifterfamilie außerhalb des Vorstandes mehr vorhanden, so werden gem. § 9 Abs. 1 S. 3 weitere Externe zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Das Gleiche gilt, wenn und solange ein Mitglied der Stifterfamilie zur Nachfolge in den Vorstand nicht bereit oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 nicht geeignet ist, für die Dauer der Unmöglichkeit.

(9) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben der Stiftung, soweit nicht nach dieser Satzung das Kuratorium oder der Geschäftsführer zuständig ist. Dabei ist stets so zu handeln, dass der Wille der Stifter möglichst wirksam erfüllt wird.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von jeweils fünf Jahren,
- die Leitung der Stiftung und die Verwaltung der Stiftung, insbesondere des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, Festlegung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung, Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer und Überwachung seiner Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 17 und 18
- sowie die weiteren in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 11 Verfahren und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seine Stellvertretung, nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen, mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnimmt, wenn der Vorsitzende diese Form der Sitzung zulässt.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll durch ein vom Vorsitzenden hierzu bestimmtes Mitglied des Vorstandes angefertigt, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

(6) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann der Vorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im Umlaufverfahren. Ein Vorstandsbeschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Stiftung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann im Bedarfsfall zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, Unterabs. 4 bestellen, auch als Teilzeitkraft.

§ 13 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Neben Mitgliedern der Stifterfamilie sind vorrangig Personen zu Kuratoriumsmitgliedern zu bestellen, die herausgehobene Funktionen in den Bereichen Medizin und Rechtswissenschaft sowie Bankwesen, Kirche, Politik, Verwaltung, Wirtschaft oder Wissenschaft ausüben. Kuratoriumsmitglied kann nur werden, wer fähig und bereit ist, die Stiftung i.S.d. Stifterwillens zu fördern.

(2) Das erste Kuratorium besteht aus den im Stiftungsgeschäft bestellten Personen:
Dr. Michael Bertrams, Dr. h.c. Manfred Gotthardt, Dorothea Große-Frintrop, Stefanie Heindel, Anne Hüffer, Univ.-Prof. Dr. Heribert Jürgens, Dr. Margit Lass, Bruno Lücke, Gabriele Osthues, Ernst Pottmeyer, Univ.-Prof. Klemens Richter, Katharina Schober, Kilian Schober (frühestens ab 2009), Tilmann Schober, Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Ein Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angaben von Gründen jederzeit niederlegen. Die Stifter oder der letztlebende Stifter können, solange sie Mitglieder des Vorstandes sind, ein von ihnen ernanntes Kuratoriumsmitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen abberufen. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Die Wiederbestellung eines Kuratoriumsmitgliedes oder die Bestellung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes erfolgt durch die Stifter oder den letztlebenden Stifter, solange sie Vorstandsmitglieder sind. Danach erfolgt die Wiederbestellung eines Kuratoriumsmitgliedes oder die Bestellung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium aufgrund eines Beschlusses in geheimer Abstimmung.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

(1) die Überwachung und Beratung des Vorstandes, dabei ist insbesondere auf die Beachtung des Stifterwillens hinzuwirken,

(2) die Wiederbestellung oder die Neubestellung eines Kuratoriumsmitgliedes nach Maßgabe des § 13 Abs. 4,

- (3) die Wiederbestellung oder Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes nach Maßgabe des § 9 Abs. 7,
- (4) Vorschläge an den Vorstand zur Verwendung der Stiftungsmittel,
- (5) Vorschläge an den Vorstand zur Öffentlichkeitsarbeit und Einwerbung weiterer Zuwendungen,
- (6) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 17 und 18.

§ 15 Verfahren und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer angemessenen, kürzeren Frist erfolgen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Anwesend ist auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnimmt, wenn der Vorsitzende diese Form der Sitzung zulässt. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dieser weiteren Sitzung ist das Kuratorium in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Kuratoriumsbeschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Stiftung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein schriftliches Protokoll durch ein vom Vorsitzenden hierzu bestimmtes Kuratoriumsmitglied anzufertigen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Sofern binnen vier weiterer Wochen nach Erhalt des Protokolls kein Widerspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können bei wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten geltend machen. Von dieser Voraussetzung ist auszugehen, wenn die Einkünfte des betroffenen Mitgliedes das Vierfache, bei einem Alleinstehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 22 BSHG nicht erreichen.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und kann nicht gegen die Stimmen der Stifter gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 18 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 17 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen hälftig an die Caritas oder Diakonie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Stifter zu verwenden hat.

§ 20 Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 21 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Münster, den

8. Februar 2023

Stifterin

Anna Schöler

Stifter

Oliver Schöler

Anhang:

WHO Definition of Palliative Care 2002

Palliative care is an approach that improves the quality of life of patients and their families facing the problems associated with life-threatening illness, through the prevention and relief of suffering by means of early identification and impeccable assessment and treatment of pain and other problems, physical, psychosocial and spiritual.

Palliative care:

- Provides relief from pain and other distressing symptoms
- Affirms life and regards dying as a normal process
- Intends neither to hasten or postpone death
- Integrates the psychological and spiritual aspects of patient care
- Offers a support system to help patients live as actively as possible until death
- Offers a support system to help the family cope during the patient's illness and in their own bereavement
- Uses a team approach to address the needs of patients and their families, including bereavement counselling, if indicated
- Will enhance quality of life, and may also positively influence the course of illness
- Is applicable early in the course of illness, in conjunction with other therapies that are intended to prolong life, such as chemotherapy or radiation therapy, and includes those investigations needed to better understand and manage distressing clinical complications

Deutsche Übersetzung

Palliativversorgung ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen Problemen auf körperlicher, psychosozialer und spiritueller Ebene.

Palliativversorgung:

- ermöglicht Linderung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen
- bejaht das Leben und erkennt Sterben als normalen Prozess an
- beabsichtigt weder die Beschleunigung noch Verzögerung des Todes
- integriert psychologische und spirituelle Aspekte der Betreuung
- bietet Unterstützung, um Patienten zu helfen, ihr Leben so aktiv wie möglich bis zum Tod zu gestalten
- bietet Angehörigen Unterstützung während der Erkrankung des Patienten und in der Trauerzeit
- beruht auf einem Teamansatz, um den Bedürfnissen der Patienten und ihrer Familien zu begegnen, auch durch Beratung in der Trauerzeit, falls notwendig
- fördert Lebensqualität und kann möglicherweise auch den Verlauf der Erkrankung positiv beeinflussen
- kommt frühzeitig im Krankheitsverlauf zur Anwendung, auch in Verbindung mit anderen Therapien, die eine Lebensverlängerung zum Ziel haben, wie z.B. Chemotherapie oder Bestrahlung, und schließt Untersuchungen ein, die notwendig sind um belastende Komplikationen besser zu verstehen und zu behandeln.

*(Quelle: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin
 dgipalliativmedizin.de/images/stories/pdf/WHO_Definition_2002_Palliative_Care_englisch-deutsch-2.pdf, abgerufen 07.08.2022)*

Genehmigt gem. § 5(2) StiftG NW
Bezirksregierung Münster
den 09.02.2023
im Auftrag

Thell

